



Öffentliches Beschaffungswesen

November 2019

Das Abkommen von 1999 über das öffentliche Beschaffungswesen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) weitet den Anwendungsbereich des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen aus. Unternehmen aus den beiden Vertragsparteien erhalten so Zugang zu zusätzlichen Beschaffungsmärkten. Angesichts der erheblichen Ausgaben der öffentlichen Hand in der EU wie auch in der Schweiz schafft diese zusätzliche Liberalisierung Chancen für die Exportindustrie sowie für den Dienstleistungssektor.

Chronologie

- 01.06.2002 Inkrafttreten des Abkommens
- 21.05.2000 Genehmigung des Abkommens im Rahmen der Abstimmung zu den Bilateralen I durch das Volk (mit 67,2% Ja-Stimmen)
- 21.06.1999 Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen I)

Hintergrund

Gemäss WTO-Regeln müssen Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen sowie Bauaufträge durch bestimmte Auftraggeber ab einem gewissen Betrag international ausgeschrieben werden. Diese Marktöffnung soll die Transparenz und den Wettbewerb im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens fördern.

Das bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der EU erweitert den Geltungsbereich der WTO-Regeln über das öffentliche Beschaffungswesen. Aufträge in folgenden Bereichen müssen aufgrund des Abkommens ebenfalls öffentlich ausgeschrieben werden:

- Beschaffungen durch Gemeinden (inkl. Städte) und Bezirke – z. B. Tram, Bus, Spitäler, Strassen, Brücken, Museen, Ausstattung mit einem Computer-System
- Beschaffungen in den Sektoren Schienenverkehr und Energieversorgung (umfasst alle Energiebereiche wie Gas und Wärme ausser Elektrizität, die bereits von den WTO-Regeln abgedeckt wird) durch Bund, Kantone, Bezirke, Gemeinden sowie öffentliche und private Unternehmen, die aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätig sind – z. B. SBB-Wagen für Personenverkehr, Software-System für Gasfirma
- Beschaffungen in den Bereichen Wasser, Elektrizität, Nahverkehr und Flughäfen durch private Unternehmen, welche aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätig sind – z. B. Architekturauftrag für den Bau eines Terminals für einen privaten Flughafen

Die Regeln für die Auftragsvergabe beruhen auf drei Prinzipien:

- Gleichbehandlung aller Anbieter (Nicht-Diskriminierung)
- Transparenz der Verfahren
- Rekursrecht gegen Entscheide im Rahmen des Ausschreibungs- und Zuschlagsprozesses (oberhalb von bestimmten Schwellenwerten)

Die öffentliche Hand und die betroffenen Unternehmen sind verpflichtet, Beschaffungen und Aufträge, die über einem bestimmten Schwellenwert liegen, entsprechend den WTO-Regeln auszuschreiben und durchzuführen. Grundsätzlich muss das wirtschaftlich bzw. preislich günstigste Angebot ausgewählt werden, sofern die angebotenen Güter oder Dienstleistungen qualitativ vergleichbar sind. Auswahlkriterien können aber auch die Lieferfristen, die Qualität des Service oder die Umweltverträglichkeit sein. Auftraggeber können zudem Auflagen zur Einhaltung von regional oder branchenweit üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen definieren. Diese Kriterien dürfen jedoch nicht diskriminierend sein und müssen im Voraus eindeutig festgelegt werden. Das bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der EU sieht die Möglichkeit vor, Beschaffungen bzw. Auftragsvergaben in bestimmten Sektoren, in denen nachweislich Wettbewerb herrscht, vom Geltungsbereich des Abkommens auszunehmen. Entsprechend wurden die Sektoren Telekommunikation und Güterverkehr auf Normalspur bereits 2002 bzw. 2007 ausgenommen.

Bedeutung

Gemäss Schätzungen der EU-Kommission weist der Markt der öffentlichen Beschaffungen in der EU jährlich ein Volumen von insgesamt 2'400 Milliarden EUR auf. Die Öffnung dieses Marktes stellt daher ein erhebliches Potenzial für die auf hochtechnologische Ausrüstungsgüter spezialisierte Schweizer Exportindustrie (z. B. medizinische Geräte, Eisenbahnanlagen, elektrische Netze, Wasserleitungen), aber auch für den Dienstleistungssektor (z. B. Ingenieur- und Architekturbüros) dar.

Die Anwendung der WTO-Regeln und insbesondere die Ausschreibungsverfahren auf europäischer Ebene führen in der Schweiz wie in den EU-Ländern zu mehr Wettbewerb unter den Anbietern. Auftraggeber haben mehr Auswahl und können das Angebot mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis auswählen. Dadurch werden für die öffentliche Hand Kosten reduziert.

Gemeinsame Regeln und grössere Transparenz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge tragen dazu bei, willkürliche oder diskriminierende Entscheidungen zu verhindern.

Die Anbieter haben zudem die Möglichkeit, gegen Entscheidungen und Zuschläge Rekurs einzulegen.

Dank des Abkommens können Schweizer Unternehmen gleichberechtigt an öffentlichen Ausschreibungen in den 28 EU-Staaten teilnehmen. Umgekehrt beteiligen sich EU-Unternehmen an schweizerischen Ausschreibungen.

Link zum PDF

www.eda.admin.ch/europa/oeffentliches-beschaffungswesen

Weitere Informationen

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Tel. +41 58 462 56 56, info@seco.admin.ch, www.seco.admin.ch

Informationen über das öffentliche Beschaffungswesen

In der Schweiz: www.simap.ch

In der EU: <http://simap.ted.europa.eu>

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA

Tel. +41 58 462 22 22, europa@eda.admin.ch

www.eda.admin.ch/europa